
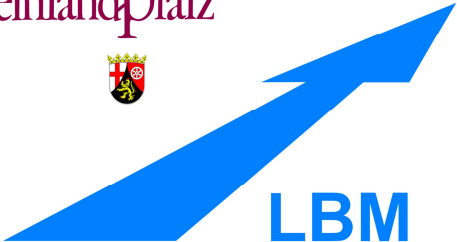


L 415 Badenheim-Sprendlingen
Ausbau südlich von Sprendlingen mit Erneuerung der DB-Überführung (EÜ)

<p>Von Bau-km: 1+240 - 1+925</p> <p>Nächster Ort: Sprendlingen</p> <p>Baulänge: 685</p> <p>Länge der Anschlüsse:</p>	  <p>LBM LANDESBETRIEB MOBILITÄT WORMS</p>
--	--

Erläuterungsbericht

Artenschutzrechtliche Prüfung

Feststellungsentwurf

<p style="text-align: center;">Aufgestellt: Landesbetrieb Mobilität Worms Schönauer Straße 5, 67547 Worms Tel. 06241/401-5, Fax 06241/401-600</p> <p style="text-align: center;"><i>i.V. J. Hoff</i></p> <p style="text-align: center;">Worms, den 10.08.2016</p>	
<p style="color: blue;">Anlage zum Planfeststellungsbeschluss gemäß Kapitel A Nr. IX.13</p>	

Gliederung

1.	Anlass, Aufgabenstellung und Methodik	3
2.	Vorkommenserfassung	5
2.1	Relevanzprüfung, Schritt 1:	5
2.2	Relevanzprüfung, Schritt 2: Prüfung Lebensräume	7
2.3	Relevanzprüfung, Schritt 3: Prüfung Wirkungsempfindlichkeit	7
3.	Beeinträchtigungs-Prüfung	8
3.1	Wirkfaktoren	8
3.2	Prüfungsmaßstab	9
4.	Vermeidungsmaßnahmen	10
5.	Prüfung Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG	11
6.	Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	13
7.	Zusammenfassung	15
8.	Quellen	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Ablaufschema Fachbeitrag Artenschutz nach BMVBS 2011	19
Abbildung 2	Ablaufschema Ausnahmeprüfung nach BMVBS 2011	21
Abbildung 3	Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten	23

Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15).

Anhänge

Anhang 1	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung
Anhang 2	Artenschutzrelevantes Maßnahmenblatt V1

1. Anlass, Aufgabenstellung und Methodik

Bei dem diesem Entwurf zugrunde liegenden Planungsabschnitt zum "Ausbau der L 415 südlich von Sprendlingen mit Erneuerung der DB-Überführung (EÜ)" handelt es sich um den dritten Teilabschnitt im Zuge des Ausbaus der L 415 zwischen Badenheim und Sprendlingen.

Mit der Umsetzung europäischer Richtlinien (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL) und Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) in nationales Recht unterliegen bestimmte Tier- und Pflanzenarten einem besonderen Artenschutz, der grundsätzlich flächendeckend anzuwenden ist. Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in §§ 44 und 45 BNatSchG. Sie sind striktes Recht und somit abwägungsfest zu beachten.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind bei Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die europäischen Vogelarten (also Arten nach Artikel 1 Vogelschutz-Richtlinie) und nationale Verantwortungsarten (die in diesem Fall über die anderen Arten abgedeckt sind) einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt - analog den Arbeitsschritten zur Eingriffsbewältigung im Landschaftspflegerischen Begleitplan - in Form einer Grundlagenanalyse/Vorkommenserfassung des im Wirkraum vorkommenden relevanten Artenspektrums (Nachweise oder potenzielle Vorkommen), einer Beeinträchtigungsbewertung, gegebenenfalls einem Aufzeigen von Möglichkeiten von Vermeidung und Ausgleich, einer Prüfung von Verbotstatbeständen planungsrelevanter Arten im Sinne der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie einer Prüfung der Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Im Artenschutzbeitrag sind für die planungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände abzuarbeiten Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen ist grundsätzlich erforderlich, wenn Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt sind bzw. nicht ausgeschlossen werden können; in diesem Fall wurde diese Prüfung aus Vorsorgegründen durchgeführt, obwohl keine Verbotstatbestände erkennbar sind.

Ausnahmen von den Verboten können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zugelassen werden, sofern keine zumutbaren Vorhabenalternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art nicht verschlechtert.

Die abschließende Vermeidung und Bewältigung artenschutzrechtlich relevanter Sachverhalte einschließlich der Festlegung der notwendigen Maßnahmen ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorzunehmen.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Diese Arten sind aber im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung angemessen zu berücksichtigen (siehe Erläuterungsbericht des Landschaftspflegerischen Begleitplanes: Kap. 2.6.3).

(nach BMVBS 2011 und LBM 2011)

Formal-rechtlich und inhaltlich orientiert sich die artenschutzrechtliche Prüfung im Wesentlichen am Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau - Teil A - Abschnitt 2 Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau/RLBP (BMVBS 2011), Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz (LBM 2011) sowie den Anforderungen nach § 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz/BNatSchG. Der Fachbeitrag Artenschutz bzw. die artenschutzrechtliche Prüfung ist (nach LBM 2011) dem jeweiligen Projekt bezüglich Umfang und Form anzupassen.

2. Vorkommenserfassung

Die im Untersuchungsgebiet bestehenden Lebensräume sind im südlichen, nördlichen und im östlichen Planungsraum (Ackerflächen, Gewerbe- und Wohnflächen, Bahntrasse) aufgrund der ökologischen *Vorbelastungen* überwiegend durch ubiquitäre Tierarten besiedelt. Dies sind Tiere bzw. Tiergruppen, die ein sehr breites Anpassungsspektrum bezüglich der Auswahl ihres Lebensraumes haben. Sie kommen auch in Flächen vor, die häufigen menschlichen Einflüssen ausgesetzt sind.

Die von dem Vorhaben betroffenen Wiesen mittlerer Standorte westlich der L 415 weisen ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial auf, aktuelle Standortbedingungen für das Vorkommen von seltenen Arten, z. B. feucht-nasse Standorte, sind hier nicht erkennbar.

In einer Relevanzprüfung, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung grundsätzlich durchzuführen ist, werden zunächst die Arten aus allen europarechtlich geschützten Arten "herausgefiltert" (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen (LBM 2011).

Nach BMVBS 2011 erfolgt hier eine erste "grobe Beeinträchtigungsprüfung" zur Reduzierung des Artenspektrums auf die planungsrelevanten Arten/Artengruppen.

2.1 Relevanzprüfung, Schritt 1:

Im Zuge der Recherche/Erfassung wurden folgende Quellen herangezogen:

- In der Datenbank "ARTeFAKT" (Arten und Fakten zu gesetzlich geschützten Arten in Rheinland-Pfalz) des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG 2015) werden für das Messtischblatt 6113 "Bad Kreuznach" insgesamt 490 Arten gelistet. 112 davon sind Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten (inklusive des Abzuges der ungefährdeten Ubiquisten, siehe Relevanzprüfung/Anhang 1).
- Im Zuge der Biotoptypenkartierung am 18.06.2009 sowie einer ergänzenden Begehung 2014 wurden für die folgenden Biotoptypen die folgenden Arten als Zufallsfunde erfasst und sind als Indiz für das Arteninventar dieser Lebensräume anzusehen.
 - offene Ackerfluren im südlichen Plangebiet: Feldlerche/*Alanda arvensis*
 - Wiesbachaue inklusive Wiesenbereich ca. knapp 200 m nördlich der neugebauten Wiesbachbrücke: Goldammer/*Emberiza citrinella*, Gartengrasmücke/*Sylvia borin*, Schwanzmeise/*Aegithalus caudatus*, Gebänderte Heidelibelle/*Sympetrum pedemonatum*, Großer Kohlweißling/*Pieris brassicae*, Kleiner Fuchs/*Algis urticae*, Mauerfuchs/*Lasiommata megera*, Schachbrett/*Melanargia galathea* sowie die Wanderratte/*Rattus norvegicus* (auch nach der Durchführung des Umbaus/der Versetzung der Wiesbachbrücke 2013 ist von Potenzialen / Beständen dieser Arten auszugehen; durch das geplante Vorhaben sind diese Bereiche nicht betroffen)

- Kleinteilige naturnah geprägte Lagerflächen mit Baumbestand direkt südlich der Bahnböschung: Feldsperling/*Passer montanus*, Hausrotschwanz/*Phoenicurus ochruros*, Haussperling/*Passer domesticus*, Mönchsgrasmücke/*Sylvia atricapilla*, Straßentaube/*Columba livia*
- Bei einer ergänzenden Geländebegehung am 03.12.2014 wurde an der Bahnböschung ein Rotfuchs beobachtet.
- Es waren an den betroffenen Bäumen an der Bahnböschung keine Hinweise auf die Besiedlung/Reproduktionsstätten von Vögeln oder Fledermäusen (wie Urinspuren, abgeplatze Baumrinde oder relevante Astlöcher) erkennbar.

(Dies sind sämtlich keine Anhang-IV-Arten und keine europäischen Vogelarten - abzüglich der Ubiquisten -, sodass sie in der Relevanzprüfung nicht weiter verfolgt werden.)

- In dem betroffenen 2 x 2 km Raster (DTK5 4265522) des Artenfinders des Landesamtes für Umwelt und Gewerbeaufsicht (LUWG 2015) sind darüber hinaus die folgenden Arten aufgeführt: Gebänderte Prachtlibelle/*Calopteryx splendens*, Gemeine Becherjungfer/*Enallagma cyathigerum*, Große Königlibelle/*Anax imperator*, Großer Blaupfeil/*Orthetrum cancellatum*, Langfühler-Dornschrecke/*Tetrix tenuicornis*, Südlicher Blaupfeil/*Orthetrum brunneum*. Sie sind keine Anhang-IV-Arten, sodass sie in der Relevanzprüfung nicht weiter verfolgt werden. (Sie sind darüber hinaus aufgrund ihrer Standortansprüche im Plangebiet nicht zu erwarten.)

Viele der im Zuge der recherchierten Grundlegendaten und durchgeführten Geländeerfassungen nachgewiesenen Vogelarten sind als verbreitet und häufig anzusehen (siehe "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten", Abb. 3). Ihre potenziellen Lebensräume werden bei diesem Vorhaben sehr kleinräumig bzw. vorübergehend beansprucht. Darüber hinaus liegt der Eingriffsraum vollständig in einem durch die L 415, die Bahntrasse und die Siedlungs-/Gewerbeflächen vorbelastetem Raum.

Weiterhin existiert für sie ein genügend großer Lebensraum und das Überleben der Population ist grundsätzlich langfristig gesichert. Entsprechend werden sie in den weiteren Phasen der Relevanzprüfung nicht weiter untersucht. In bestimmten Fällen kann im Übrigen auch die Behandlung ungefährdeter Arten auf Einzelartniveau erforderlich sein (z. B. besonders hohe Brutdichte, regionale Bedeutung). Dies ist nach Auswertung der Grundlegendaten hier nicht der Fall.

Zusammenfassend sind die recherchierten/erfassten Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten (abzüglich der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten) in Anhang 1 dargestellt. Es handelt sich hierbei um 17 Säugetiere (davon 13 Fledermausarten), zwei Schmetterlinge, zwei Muscheln, acht Amphibien, fünf Reptilien und 78 Vogelarten.

Die von dem geplanten Ausbaivorhaben ausgehenden geringen projektspezifischen Auswirkungen führen auch zu keiner Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Standorte. Besondere Standortbedingungen mit potenziellem Vorkommen dieser Art sind im Eingriffsraum nicht ansatzweise erkennbar. Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 4 wird somit auch nicht erfüllt.

2.2 Relevanzprüfung, Schritt 2: Prüfung Lebensräume

Da die hier vorliegende Planung nur einen geringen Ausschnitt aus dem o. g. TK-Blatt umfasst und sich der Eingriff nur auf wenige Biotoptypen auswirkt, erfolgt die abgeschichtete Berücksichtigung der Arten, die bezüglich ihrer Lebensraumansprüche - unter Berücksichtigung der Eingriffserheblichkeit - durch das Planvorhaben betroffenen sind.

In Anhang 1 werden die ökologischen Lebensraumansprüche der oben aufgeführten Arten mit den durch das Planvorhaben betroffenen Biotoptypen (Wiese mittlerer Standorte, straßenbegleitende Gras-/Krautfluren, Gehölzstrukturen/Bahnböschung) konkret abgeglichen. Eine Reihe von Arten kann durch diese Prüfung als nicht relevant ausgeschlossen werden, da ihrer Standortbedingungen im Eingriffsraum nicht gegeben sind.

2.3 Relevanzprüfung, Schritt 3: Prüfung Wirkungsempfindlichkeit

Dieser Prüfungsschritt ist im Zuge der Beeinträchtigungsprüfung einzuordnen (siehe Kap. 3), Als 3. Schritt der Relevanzprüfung ist dieser Schritt in Kap. 2 gleichzeitig in den direkten Kontext gestellt.

Bei einer Reihe von grundsätzlich planungsrelevanten Arten (aus Schritt 1 und 2) ist aufgrund des Vorhabentyps bei diesem Straßenausbau nicht von zusätzlichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf das Umfeld auszugehen - entsprechend sind sie hier nicht als planungsrelevant anzusehen. Die Nutzung der weiterhin bestehenden angrenzenden Offenlandbereiche als Habitat oder Teilhabitat ist durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt. Weiterhin bleiben die bestehende Vorbelastungen (L 415, Bahntrasse, Gewerbe und Siedlung) für diese Arten bestehen.

Damit sind die folgenden hier potentiell bezüglich Teilhabitat-Nutzungen vorkommenden (aber konkret nicht nachgewiesenen) und für das hiesige Vorhaben unempfindlichen Arten auszuschließen: Baumfalke/*Falco subbuteo*, Beutelmeise/*Remiz pendulinus*, Dohle/*Coloeus monedula*, Grünspecht/*Picus viridis*, Habicht/*Accipiter gentilis*, Jagdfasan/*Phasianus colchicus*, Saatkrähe/*Corvus frugilegus*, Sperber/*Accipiter nisus*, Nachtkerzenschwärmer/*Proserpinus proserpina*.

Zusammenfassend sind aus den Bestandserfassungen und weiteren Quellen Anhaltspunkte für das Vorhandensein von folgender Art des Anhangs IV FFH-RL und europäischen Vogelarten gegeben:

- Zauneidechse/*Lacerta agilis*: Das Vorkommen ist im Messtischblatt 6113 "Bad Kreuznach" grundsätzlich nachgewiesen, Lebensraumansprüche entlang der nach Südwesten exponierten, Großteils mit Gehölzen bewachsenen Bahnböschung ist grundsätzlich gegeben (Potenzial u. a. für Winterquartier). Konkrete Vorkommensnachweise liegen nicht vor und entlang des Bahnkörpers befinden sich gleichzeitig Flächen (höherer Offenlandanteil) mit besserer Standorteignung für die Zauneidechsen.

3. Beeinträchtigungs-Prüfung

3.1 Wirkfaktoren

Grundsätzlich sind anlagenbedingte, baubedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Der durch das Planvorhaben verursachte Eingriff beschränkt sich auf die anlagenbedingte Inanspruchnahme von Straßenseitenflächen (Straßenrain/Rasen, Mulden, Hochstaudenfluren, Böschungen, eine 2010 hergestellte frische Wiese mittlerer Standorte sowie bahn- und straßenbegleitende Gehölzstrukturen (vgl. Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.2). Die Flächen sind durch regelmäßige Störungen aus dem Straßenverkehr, dem Bahnverkehr, die angrenzenden Siedlungs- und Gewerbeflächen und die Straßenrandpflege bereits *vorbelastet*.

Insgesamt erfolgt eine anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme von ca.0,3 ha.

Die baubedingten vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen durch das Ausbaivorhaben erfolgen auf einem schmalen Streifen entlang der Fahrbahn im Wesentlichen auf straßenbegleitenden Wiesenflächen, wo keine Lebensräume von europäischen Vogelarten und Arten nach Anhang IV wesentlich beeinträchtigt werden. Solche Verletzungen oder Tötungen wären (wenn sie erkennbar wären, was hier nicht der Fall ist) nicht tatbestandsmäßig, wenn sie [für die Umsetzung der Maßnahme] unvermeidbar sind und die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (LBM 2011).

Bei dem baubedingten Eingriff an der Bahnböschung zu (K2) wurde dennoch aus Vorsorgegründen eine spezifische Vermeidungsmaßnahme (V1) in das Maßnahmenprogramm aufgenommen (siehe unten). Insgesamt erfolgt eine baubedingte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,35 ha durch die vorübergehende Einrichtung der Baustelleneinrichtungsfläche (i. Z. mit der Herstellung der naturnahen Regenrückhalte mulde).

Es ist zu berücksichtigen, dass für die Zeit der Baustelleneinrichtung der Regel-Verkehr - und damit auch der Lärm und die Stoffeinträge/Erschütterungen - stark reduziert ist. Die randlichen Belastungen sind damit deutlich verringert.

Betriebsbedingte Verletzungen oder Tötungen von Tieren durch Kollisionen mit Kfz sind grundsätzlich möglich. Gemäß der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des BNatSchG vom 12.12.2007 erfüllen sozialadäquate Risiken wie unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr allerdings nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Bei diesem Vorhaben ergeben sich durch den verbesserten Verkehrsfluss (verkehrlich günstigere Straßenachse an der Querung der DB-Trasse) Verbesserungen für die angrenzenden Flächen. An- und abfahrtsbedingter Lärm und stoffliche Emissionen werden reduziert.

Zusätzliche Barrierewirkungen bzw. Zerschneidungen von Lebensräumen finden durch das Vorhaben weder anlagen-, bau- noch betriebsbedingt statt.

3.2 Prüfungsmaßstab

Geschützt sind hier Tiere und Pflanzen gemäß Anhang IV FFH-RL sowie alle heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL (also europäisch geschützte Arten). Für diese Arten ist zu überprüfen, ob die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG erfüllt werden.

Neben die zum Teil bereits unter die streng geschützten Arten fallenden Anhang IV-Arten treten hier noch alle sonstigen einheimischen Vogelarten. Da keine vollständige avifaunistische Kartierung durchgeführt wurde, stützt sich die Prüfung in diesem Abschnitt auf die Auswertung der Datenbank ARTeFAKT des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, der Daten des Artenfinders (jeweils LUWG 2015) und die eigenen Zufallsfunde.

Gemäß § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ist zu überprüfen, ob durch das geplante Bauvorhaben

- Tiere verletzt oder getötet (besonders geschützte Arten/bgA),
- Tiere erheblich gestört (streng geschützte Arten/sgA und europäische Vogelarten/eV),
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört (besonders geschützte Arten/bgA),
oder
- Pflanzen beschädigt oder zerstört (besonders geschützte Arten/bgA)

werden.

Prüfungsmaßstab ist jeweils der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art und es sind die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen (s. o.) zu betrachten. Es sind die Arten, für die ein Vorkommen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann (siehe Ergebnis der Relevanzprüfung, Kap. 2.3 und Anhang 1) zu betrachten (siehe Kap. 5).

4. Vermeidungsmaßnahmen

Aus den obigen Prüfungsschritten ergibt sich fachlich nicht das Erfordernis von artspezifischen Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen.

Nach dem Vorsorgeprinzip wurde die Vermeidungsmaßnahme V 1 mit zeitlichen Restriktionen für die Baufeldfreimachung (Oktober bis Februar) sowie der Verpflichtung zur Überprüfung der Gehölzbereiche im Bereich der Bahnböschung unmittelbar vor Umsetzung der Baufeldfreimachung (siehe Anhang 2/Maßnahmenblatt V 1) festgesetzt.

Weiterhin finden baubegleitende Schutzmaßnahmen zum Schutz der Bäume und der direkt angrenzenden Wiese statt. Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen im direkten Vorhabenumfeld finden auf ca. 0,25 ha Größe statt sowie auf einer extern angerechneten Maßnahme entlang der L 415 Richtung Badenheim auf 0,2 ha Größe (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).

5. Prüfung Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG

Die planungsrelevante Art wird bezüglich der Verbotstatbestände geprüft:

Zauneidechse/Lacerta agilis:

Im Umfeld (nach ArteFakt LUWG 2015) sind Vorkommen dieser Art nachgewiesen, die sich in Rheinland-Pfalz im unzureichenden Erhaltungszustand befindet.

Die Art bevorzugt Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen, wärmebegünstigte Standorte (sie der hier nach Südwesten exponierten Bahnböschung). Die Habitateignung ist damit grundsätzlich gegeben. Die Nutzung als Winterquartier und ggf. auch als Sommerlebensraum ist somit potenziell möglich, hier allerdings nicht konkret nachgewiesen. Auch bei den Geländebegehungen am 18.06.2009 und 28.05.2014 wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen.

Konkrete Vorkommensnachweise im Eingriffsraum liegen nicht vor (s. o.).

- *Prognose und Bewertung der Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1):*
Für die (die im Gegensatz zur Mauereidechse) auch in Gebüschern vorkommende Zauneidechse wird vorsorgend vor Umsetzung der Baufeldfreimachung im Herbst/Winter die Fläche gezielt auf Vorkommen an der betroffenen Bahnböschung abgesucht (V1). Falls Individuen vorgefunden werden, sind diese in geeignete Habitate in der Umgebung umzusetzen. Geeignete Habitate und ihr Artenbesatz (hier: Winterquartier) werden so nicht beeinträchtigt. Als Sommer-Lebensraum weisen die beanspruchten Flächen keine wesentliche Eignung auf. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang sowie der lokalen Population bleibt gewahrt.
- *Prognose und Bewertung der Störungstatbestände (§ 44 Abs. (1) Nr. 2):*
Eine Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist durch die zusätzlichen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen (vor dem Hintergrund der nicht nachgewiesenen Besiedlung und der bestehenden Vorbelastungen) nicht zu erwarten. Eine Störung ist erst dann relevant, wenn dadurch Individuen nachhaltig in ihrem Lebensrhythmus gestört werden, was durch die geringfügigen Projektwirkungen an dieser Stelle auszuschließen ist. Weiterhin finden sich erreichbare Lebensräume mit vergleichbarer Biotopausstattung im näheren Umfeld und im gesamten Landschaftsraum, so dass ein Ausweichen in Nachbarbiotope (insbesondere entlang der Bahnböschung) ohne Individuenverluste möglich ist. Die ökologische Funktion der postulierten lokalen Population bleibt gewahrt.

- *Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 3):*

Durch bau- und anlagebedingte Projektwirkungen sind Baufeldräumungen notwendig und somit potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Einzelindividuen betroffen. Lebensstätten bzw. Hinweise wurden vor Ort nicht festgestellt. Zur Vermeidung von Individuenverlusten ist die Baustelleneinrichtung nur außerhalb der Reproduktionszeitzeit und somit zwischen 01.10. bis 28.02. vorzunehmen. Weiterhin wird die Bahnböschung auf konkrete Artvorkommen unmittelbar vor der Umsetzung der Maßnahme überprüft (s.o.) Durch diese vorsorgenden Vermeidungsmaßnahme V1 (siehe Anhang 1) werden auch Beeinträchtigungen an den Entwicklungsformen vermieden. Damit ist das Eintreten dieses Verbotstatbestandes auszuschließen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- & Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG werden damit zusammenfassend nicht erfüllt. (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 wurde bereits in Kap. 2 abgehandelt.)

Es entstehen für planungsrelevante Arten bzw. Population durch das Vorhaben keine möglichen "Engpasssituationen" (nach BMVBS 2011), die einen Verbotstatbestand hervorrufen würden. Entsprechend sind für deren Beseitigung auch keine spezifischen Maßnahmen erforderlich.

6. Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Soll ein Eingriff gestattet werden, obwohl die Verbotstatbestände für europäisch geschützte Arten nicht abwendbar sind, schließt sich die Prüfung der von § 45 Abs. 7 BNatSchG genannten Ausnahmebedingungen an.

In den obigen Ausführungen wurde dargelegt, dass bei dem vorliegenden Projekt aufgrund der aktuellen Kenntnislage kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand erkennbar ist.

Aus Vorsorgegründen wurde dennoch eine Ausnahmeprüfung durchgeführt. Eine Ausnahme darf zugelassen werden, wenn

- a) zumutbare Alternativen nicht gegeben sind,
- b) zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- c) sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Zu a) Vorliegen zumutbare Alternativen:

Ziel der gesamten Maßnahme ist die Verbesserung der Funktionalität der L 415 - insbesondere soll durch den erforderlichen Neubau der Eisenbahnüberführung im Bereich der südlichen Ortseinfahrt von Sprendlingen die L 415 als regionale Verbindungsstraße ohne wesentliche Nutzungseinschränkungen für den Schwerlastverkehr verbessert werden. Es handelt sich entsprechend weitestgehend um einen Ausbau im Bestand, bei dem eine angemessene und wirtschaftlich vertretbare Verbesserung der Linienführung erfolgen soll. Die entsprechend nur kleinräumig abweichenden untersuchten Alternativen bzw. Ausbauvarianten werden in Unterlage 1 dargelegt.

Alle Alternativen (inkl. der gewählten Variante) im Bereich der DB-Überführung beanspruchen keine besonders empfindlichen Lebensräume bzw. Biotoptypen und hätten sämtlich die bestehenden Gehölze entlang der Bahnböschung beansprucht. Artenschutzrechtlich hätte sich somit keine abweichende Beurteilung ergeben.

Es wurden auch für diese artenschutzfachlich schonende Variante begleitende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen definiert (s. o.), um die Auswirkungen baubegleitend (im Wesentlichen vorsorgend) weiter zu minimieren.

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die potenziell planungsrelevante Zauneidechse vor. (Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ist auch für diese Art nicht erkennbar, aus Vorsorgegründen wurde dennoch diese Prüfung durchgeführt.)

Die anderen geprüften Alternativen (Varianten) beeinträchtigen ebenfalls keine besonders empfindlichen Habitate. Die vorsorgende Vermeidungsmaßnahme V1 (zeitliche Restriktion und Überprüfung von potenziellen Habitaten kurz vor Baubeginn) bezüglich des Tötungsverbotes wäre auch bei beiden anderen zumutbaren Varianten festgesetzt worden.

Zu b) Vorliegende zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Mit dem Ausbau der L 415 soll die zwischen den Gemeinden Badenheim und Sprendlingen bestehenden Verkehrsverhältnisse in der direkten Verbindung zwischen der L 400 und L 413 verbessert werden. Insbesondere soll durch den erforderlichen Neubau der Eisenbahnüberführung im Bereich der südlichen Ortseinfahrt von Sprendlingen die Funktionalität der L 415 als regionale Verbindungsstraße ohne wesentliche Nutzungseinschränkungen für den Schwerlastverkehr verbessert werden.

Zu c) Nicht-Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art

Als Bezugsebene für die Beurteilung der Abweichungsbedingung ist die Population maßgeblich. Betrachtet werden muss in einem Wechselspiel zum einen der Erhaltungszustand auf dem Niveau der biogeographischen Region (soweit die Naturschutzbehörden der Länder nicht differenziertere Daten bereitstellen und andere Bezugsebenen, z. B. das jeweilige Bundesland, festlegen), zum anderen muss der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population betrachtet werden.

Die Bewertung bzw. Feststellung des Erhaltungszustandes einer Art des Anhangs IV FFH-RL oder einer europäischen Vogelart auf dem Niveau der biogeographischen Region ist Aufgabe der Naturschutzbehörden und kann in der Regel aus dem nationalen bzw. gemeinschaftlichen Bericht zum Erhaltungszustand der unter die FFH-RL fallenden Arten und Lebensräume abgeleitet werden.

Der Erhaltungszustand der Arten ist auf rheinland-pfälzischer Ebene für die potenziell planungsrelevante Zauneidechse unzureichend (nach LBM 2011).

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes der Populationen in Rheinland-Pfalz.

Bekanntes Vorkommen der Zauneidechse sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Die im Naturraum bekannten und wertgebenden Vorkommen der Art befinden sich außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens. Zudem erfolgt durch die Vermeidungsmaßnahme V1 im Zuge der Bauphase eine vorsorgende Prüfung grundsätzlich möglicher Winterhabitate (mit gegebenenfalls anschließendem Versetzen in geeignete Habitate im unmittelbaren Umfeld, s. o.).

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der derzeitige Erhaltungszustand der Zauneidechse im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Dies entspricht den Ausführungen in Kap. 5, nach denen keine Verbotstatbestände erkennbar sind.

Diese Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle planungsrelevanten europäischen Vogelarten (hier nicht vorkommend) und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegen damit vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie und gemäß Art. 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

Die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind damit zusammenfassend gegeben.

7. Zusammenfassung

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um den dritten Teilabschnitt im Zuge des Ausbaus der L 415 zwischen Badenheim und Sprendlingen. Insbesondere soll durch den erforderlichen Neubau der Eisenbahnüberführung im Bereich der südlichen Ortseinfahrt von Sprendlingen die Funktionalität der L 415 als Verbindungsstraße verbessert werden.

Durch die Umsetzung der Europäischen FFH- und Vogelschutz-Richtlinie in nationales Recht unterliegen bestimmte Tier- und Pflanzenarten einem besonderen flächendeckenden Artenschutz. Entsprechend der in deutsches Recht umgesetzten Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG wird eine eigenständige artenschutzrechtliche vorgelegt.

Zur Vorkommenserfassung werden alle vorliegenden Grundlagendaten herangezogen und durch eigene Geländeerfassungen ergänzt. Darauf aufbauend erfolgt die Beeinträchtigungsprüfung, die vorsorgende Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen, die Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sowie eine vorsorgende Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, obwohl kein Verbotstatbestand im Planungsraum erkennbar ist.

Die in drei Schritten durchgeführte abgeschichtete Relevanzprüfung ergab im Ergebnis, dass das Vorkommen der Zauneidechse im Planungsraum nicht mit Sicherheit auszuschließen ist. Die Prüfung der Verbotstatbestände ist entsprechend auf diese Art abgestellt und ergibt, dass kein Verbotstatbestand erkennbar ist. Dennoch sind die baubegleitenden Vermeidungsmaßnahmen vorsorglich auf diese Art abgestellt.

Die ebenfalls vorsorglich durchgeführte Ausnahmeprüfung ergab, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme bzgl. Alternativen/Varianten, dem Vorliegen der zwingenden Gründe zum überwiegenden öffentlichen Interesses und der Nicht-Verschlechterung des Erhaltungszustandes der relevanten Populationen gegeben ist.

8. Quellen

- Bauer, H.-G., Bezzel, E. & W. Fiedler, (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bände 1 - 3. - 2. Auflage, Wiesbaden.
- Boye, P., Hutterer, R. & Benke, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). -In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33 - 39.
- Bundesamt für Naturschutz/ BfN (1998): Das Europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Bonn - Bad Godesberg.
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung/BMVBS (2011): Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau - Teil A - Abschnitt 2 Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP).
- Bundesministerium für Verkehr/BMV (1998): Musterkarten für die einheitliche Gestaltung Landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau (Musterkarten LBP) - Ausgabe 1998 (ARS Nr. 32/1998 v. 09.08.1998 - VkBfL S. 894). Bonn.
- Bundesstaatsanzeiger (2005): Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16.02.2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258; ber. 18.03.2005 S. 896).
- Bundesstaatsanzeiger (2013): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in Kraft getreten am 01.03.2010. Zuletzt geändert 21.01.2013.
- EU-Kommission (1991): Richtlinie des Rates 79/109/EWG vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115).
- EU-Kommission (1997a): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EWG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305).
- EU-Kommission (1997b): Richtlinie des Rates 97/49/EWG vom 29.07.1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.
- EU-Kommission (1997c): Richtlinie des Rates 97/62/EWG vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.
- Garniel, A., Daunicht, W.D., Mierwald, U. & U. Ojowski (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. Bonn, Kiel.
- Haensel, J. & Rackow, W. (1996): Fledermäuse als Verkehrsoffer - ein neuer Report. - Nyctalus (N.F.) 6 (1): 29 - 47.
- Landesamt für Umwelt und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (2015): http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/
- Kaule, G.; Reck, H. (1992): Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.
- Landesbetrieb für Mobilität Rheinland-Pfalz/ LBM (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Erarbeitung durch Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG Umweltplanung und Beratung. Koblenz/Potsdam.

- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz/LBM (2008a): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz/LBM (2008b): Katalog der europäischen Vogelarten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- Steinicke, H., Henle, K. & Gruttke, H (2002): Einschätzung der Verantwortlichkeit Deutschlands für die Erhaltung von Tierarten am Beispiel der Amphibien und Reptilien. - Natur und Landschaft 77 (2): S. 72 - 80.
- Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeld, C. Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Bearbeitet:

**igr AG
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen**

Rockenhausen, im November 2015

gez.

Dipl.-Umweltwiss. D. Heintz

Abbildung 1

Ablaufschema Fachbeitrag Artenschutz nach BMVBS 2011

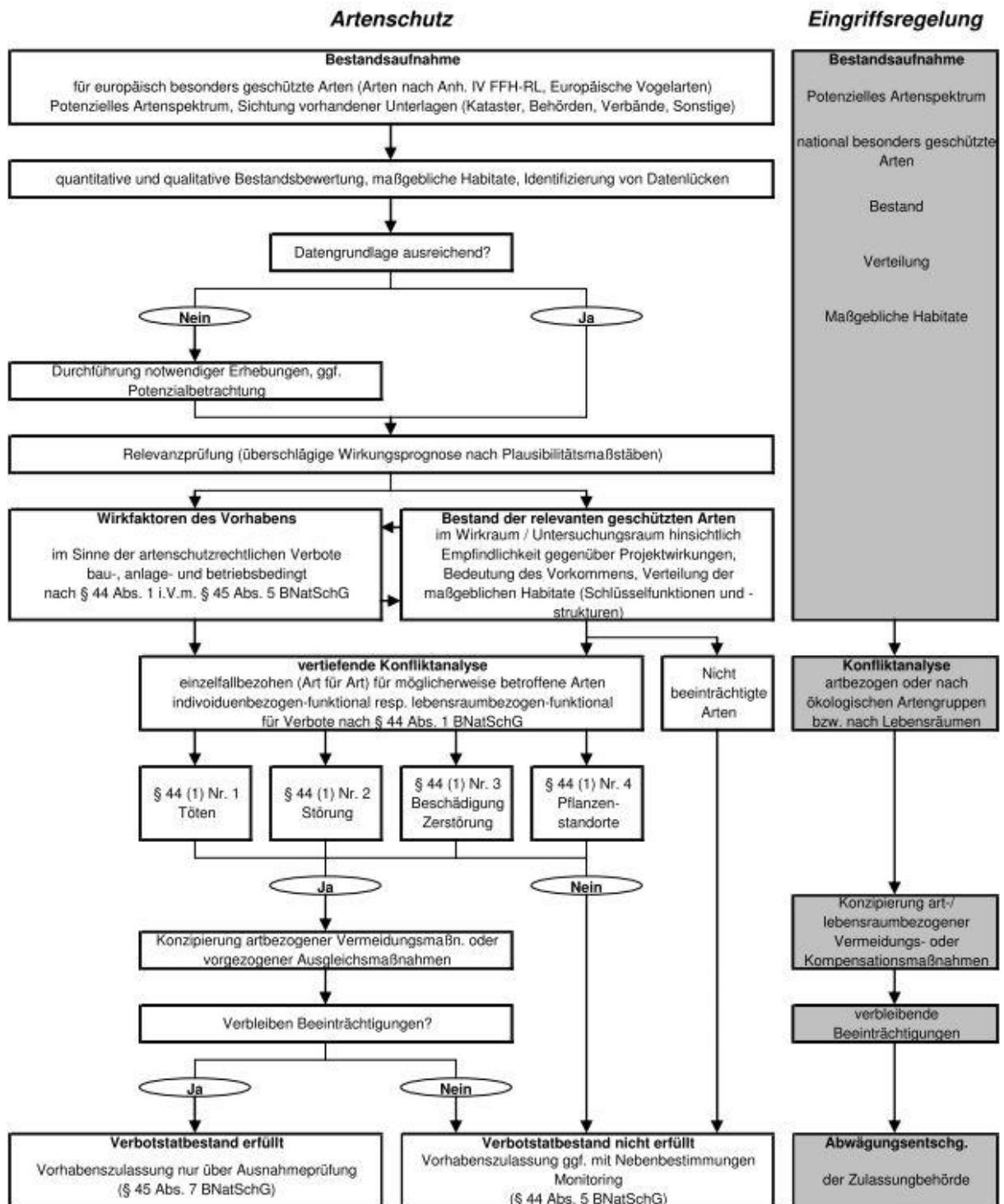


Abbildung 1 Seite 2

Abbildung 2 Ablaufschema Ausnahmeprüfung nach BMVBS 2011

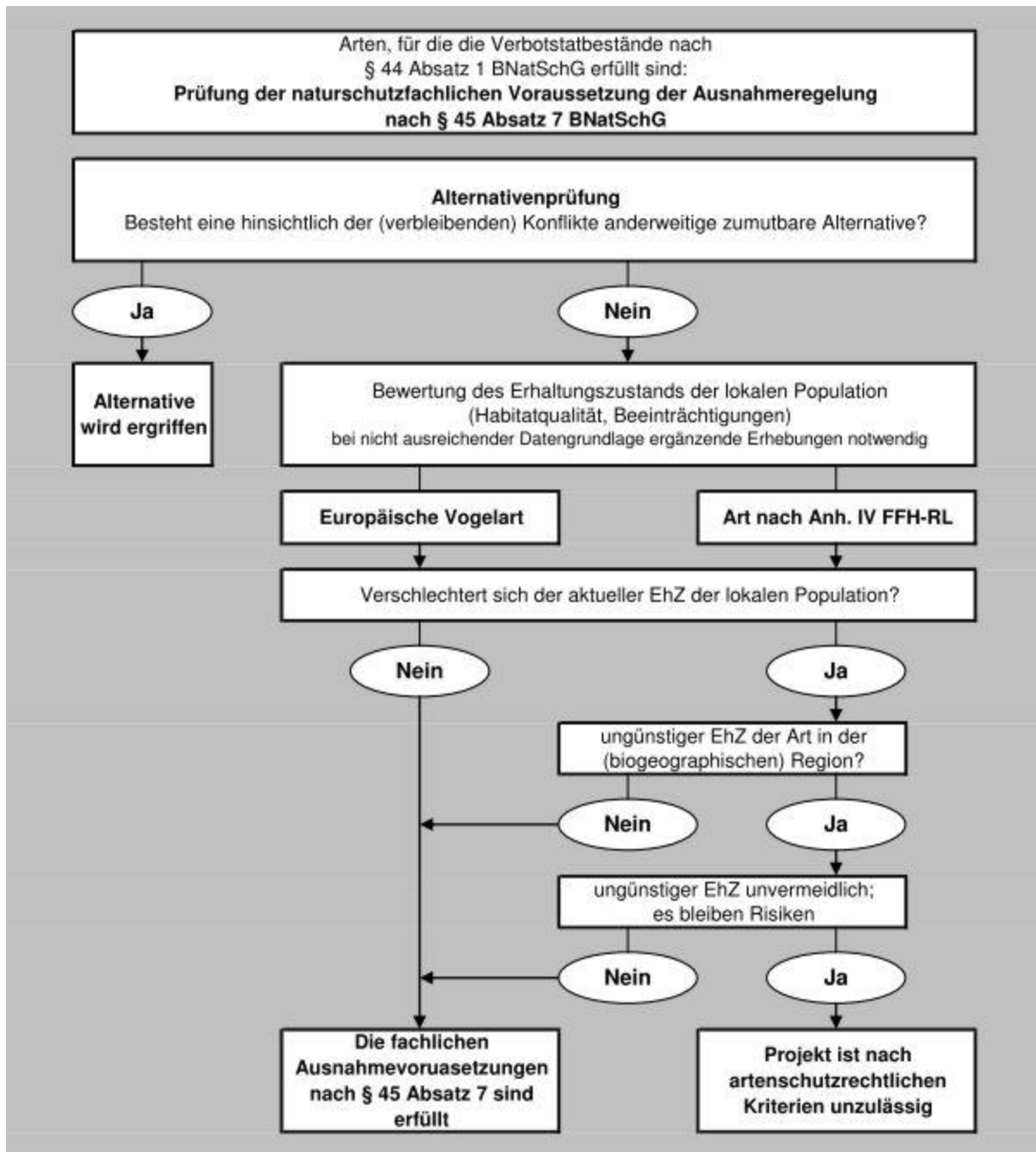


Abbildung 3 Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten

Gruppe: Vogelarten der Fließgewässer
Bachstelze, Brandgans, (Gebirgsstelze), Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger
Gruppe: Vogelarten der Stillgewässer
Blässhuhn, Graugans, Höckerschwan, Kanadagans, Rohrammer, (Schnatterente), Stockente, Sumpfrohrsänger, Teichhuhn, Teichrohrsänger, (Wasserralle)
Gruppe: Vogelarten der Moore und Verlandungszonen
Kuckuck, Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, (Wasserralle)
Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsch
Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Fitis, Goldammer, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Nachtigall
Gruppe: Vogelarten der Offenländereien (Acker, Grünland)
Bachstelze, Fasan, (Feldlerche), (Feldschwirl), Mehlschwalbe (als Nahrungsgast), Rauchschwalbe (als Nahrungsgast)
Gruppe: Vogelarten der Wälder
Amsel, Baumpieper, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Erlenzeisig, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Gimpel, Grauschnäpper, Grünfink, Haubenmeise, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Kuckuck, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Tannenmeise, Trauerschnäpper, (Turteltaube), Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Waldlaubsänger, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp
Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen
Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Elster, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Grauschnäpper, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Trauerschnäpper, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp
Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten
Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule
Gruppe: unregelmäßig vorkommende Durchzügler (sofern nicht auf Einzelartniveau zu behandeln) - hier nicht relevant

Anhang 1

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Relevanzprüfung 1. Phase	Relevanzprüfung 2. Phase	Relevanzprüfung 3. Phase	Bemerkung (bezüglich der Auswahl als grundsätzlich planungsrelevanter Art) – bei Erfordernis (u.a. nach LBM 2008 a und b)
Arten nach Anhang IV FFH-RL sowie europäische Vogelarten (nach Auswertung der ArteFakt-Daten TK 25 Nr. 6113 Bad Kreuznach und des Artenfinder für DTK5 4265522 sowie eigener Geländeerfassung), die nicht als ungefährdete Vogelart gelistet sind (s. Abb. 3) (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)	Vorkommen Lebensräume im Plangebiet	Prüfung Wirkungsunempfindlichkeit/Ausschluss unempfindlicher Arten (für ausgewählte Arten von 2. Phase) - gemäß LBM 2011 i. V. m. LUWG 2012; Auswahl <u>planungsrelevanter Arten</u>	
Vögel:			
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)			
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	X		
Bergfink (<i>Fringilla montifringilla</i>)			
Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>)	X		
Birkenzeisig (<i>Carduelis flammea</i>)			
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)			
Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>)			
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)			
Dohle (<i>Coloeus monedula</i>)	X		
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)			
Fichtenkreuzschnabel (<i>Loxia curvirostra</i>)			
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)			
Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)			
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)			
Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)			
Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>)			
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)			
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)			
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	X		
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	X		
Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>)			
Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)			
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)			
Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)			
Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>)	X		

Relevanzprüfung 1. Phase	Relevanzprüfung 2. Phase	Relevanzprüfung 3. Phase	Bemerkung (bezüglich der Auswahl als grundsätzlich planungsrelevanter Art) – bei Erfordernis (u.a. nach LBM 2008 a und b)
Arten nach Anhang IV FFH-RL sowie europäische Vogelarten (nach Auswertung der ArteFakt-Daten TK 25 Nr. 6113 Bad Kreuznach und des Artenfinder für DTK5 4265522 sowie eigener Geländeerfassung), die nicht als ungefährdete Vogelart gelistet sind (s. Abb. 3) (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)	Vorkommen Lebensräume im Plangebiet	Prüfung Wirkungsunempfindlichkeit/Ausschluss unempfindlicher Arten (für ausgewählte Arten von 2. Phase) - gemäß LBM 2011 i. V. m. LUWG 2012; Auswahl <u>planungsrelevanter Arten</u>	
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)			Von Bedeutung für die Ansiedlung sind offene Flächen mit lückiger und sehr kurzer Vegetation bzw. teiloffenen, grundwassernahen Böden; auch für die Aufzucht der Jungen ist eine geringe Vegetationshöhe und -dichte Voraussetzung, die hier nicht gegeben ist. Die Mindestarealgröße ist auf dieser Wiesenfläche ebenso deutlich unterschritten.
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)			
Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)			
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)			
Kranich (<i>Grus grus</i>)			
Krickente (<i>Anas crecca</i>)			
Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)			
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)			
Mittelsäger (<i>Mergus serrator</i>)			
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)			
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)			
Orpheusspötter (<i>Hippolais polyglotta</i>)			
Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)			
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)			
Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)			
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)			
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)			
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)			
Rotdrossel (<i>Turdus iliacus</i>)			
Rotkopfwürger (<i>Lanius senator</i>)			
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)			Fehlende vielfältig strukturierte Landschaft, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert ist. Dies ist für das Vorkommen des Rotmilans i.d.R. obligatorisch.
Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)			
Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)	X		
Schlangenadler (<i>Circaetus gallicus</i>)			
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)			
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)			
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)			
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)			
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)			
Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>)			

Relevanzprüfung 1. Phase	Relevanzprüfung 2. Phase	Relevanzprüfung 3. Phase	Bemerkung (bezüglich der Auswahl als grundsätzlich planungsrelevanter Art) – bei Erfordernis (u.a. nach LBM 2008 a und b)
Arten nach Anhang IV FFH-RL sowie europäische Vogelarten (nach Auswertung der ArteFakt-Daten TK 25 Nr. 6113 Bad Kreuznach und des Artenfinder für DTK5 4265522 sowie eigener Geländeerfassung), die nicht als ungefährdete Vogelart gelistet sind (s. Abb. 3) (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)	Vorkommen Lebensräume im Plangebiet	Prüfung Wirkungsunempfindlichkeit/Ausschluss unempfindlicher Arten (für ausgewählte Arten von 2. Phase) - gemäß LBM 2011 i. V. m. LUWG 2012; Auswahl <u>planungsrelevanter Arten</u>	
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	X		
Spießente (<i>Anas acuta</i>)			
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)			
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)			
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)			
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)			
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)			
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)			
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)			
Wasseramsel (<i>Cinclus cinclus</i>)			
Wat-, Alken- und Möwenvogel (Charadriiformes)			
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)			
Weißwangengans, Nonnengans (<i>Branta leucopsis</i>)			
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)			
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)			
Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)			
Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)			
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)			
Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)			
Zippammer (<i>Emberiza cia</i>)			
Zwergohreule (<i>Otus scops</i>)			
Zwergsäger (<i>Mergellus albellus</i>)			
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)			

Relevanzprüfung 1. Phase	Relevanzprüfung 2. Phase	Relevanzprüfung 3. Phase	Bemerkung (bezüglich der Auswahl als grundsätzlich planungsrelevanter Art) – bei Erfordernis (u.a. nach LBM 2008 a und b)
Arten nach Anhang IV FFH-RL sowie europäische Vogelarten (nach Auswertung der ArteFakt-Daten TK 25 Nr. 6113 Bad Kreuznach und des Artenfinder für DTK5 4265522 sowie eigener Geländeerfassung), die nicht als ungefährdete Vogelart gelistet sind (s. Abb. 3) (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)	Vorkommen Lebensräume im Plangebiet	Prüfung Wirkungsunempfindlichkeit/Ausschluss unempfindlicher Arten (für ausgewählte Arten von 2. Phase) - gemäß LBM 2011 i. V. m. LUWG 2012; Auswahl <u>planungsrelevanter Arten</u>	
Säugetiere:			
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)			Die Art fehlt i.d.R. in ausgeräumten, waldarmen Ackerlandschaften und Flussauen mit hohem Grundwasserstand und in Niederungen. Daher ist das Vorkommen im Plangebiet sehr unwahrscheinlich.
Fledermäuse (Chiroptera)			Es sind keine Quartiere im Plangebiet bekannt. Es waren darüber hinaus bei den Geländebegehungen an den betroffenen Bäumen an der Bahnböschung keine Hinweise auf Quartiere/Besiedlungen von Fledermäusen (wie Urinspuren oder relevante Astlöcher) erkennbar. Die grundsätzlich mögliche Nutzung als Nahrungsrevier von ausgewählten Fledermausarten ist bezüglich des Bauvorhabens nicht von Relevanz.
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)			
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)			
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)			
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)			
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)			
Große Hufeisennase (<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>)			
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)			
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)			
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)			
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)			
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)			
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)			
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)			
Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>)			
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)			
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)			

Relevanzprüfung 1. Phase	Relevanzprüfung 2. Phase	Relevanzprüfung 3. Phase	Bemerkung (bezüglich der Auswahl als grundsätzlich planungsrelevanter Art) – bei Erfordernis (u.a. nach LBM 2008 a und b)
Arten nach Anhang IV FFH-RL sowie europäische Vogelarten (nach Auswertung der ArteFakt-Daten TK 25 Nr. 6113 Bad Kreuznach und des Artenfinder für DTK5 4265522 sowie eigener Geländeerfassung), die nicht als ungefährdete Vogelart gelistet sind (s. Abb. 3) (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)	Vorkommen Lebensräume im Plangebiet	Prüfung Wirkungsunempfindlichkeit/Ausschluss unempfindlicher Arten (für ausgewählte Arten von 2. Phase) - gemäß LBM 2011 i. V. m. LUWG 2012; Auswahl <u>planungsrelevanter Arten</u>	
Schmetterlinge:			
Nachkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina)	X		Habitatpotenziale insbesondere in den direkt angrenzenden Renaturierungsbereichen des entlang des Wiesbaches vorhanden. In Verbindung mit ggf. Weidenröschen- und Nachkernentwicklungen im Eingriffsraum ist eine Relevanz grundsätzlich möglich. Da das Baufeld im Herbst/ Winter eingerichtet wird - und sich damit auch die potenziellen Raupenfraßpflanzen des Nachtfalters als Grundlage für sein Vorkommen im Eingriffsraum nicht entwickeln werden - ist eine konkrete Wirkungsempfindlichkeit des Falters nicht gegeben.
Quendel-Ameisenbläuling (Maculinea arion)			
Muscheln:			
Bachmuschel, Kleine (Gem.)			
Flussmuschel (Unio crassus)			
Amphibien:			
Knoblauchkröte (Pelobates fuscus)			
Kamm-Molch (Triturus cristatus)			
Wechselkröte (Bufo viridis)			
Kreuzkröte (Bufo calamita)			
Geburtshelferkröte (Alytes obstetricans)			
Moorfrosch (Rana arvalis)			
Gelbbauchunke (Bombina variegata)			
Laubfrosch (Hyla arborea)			
Reptilien:			
Mauereidechse (Podarcis muralis)			Mikroklimatisch begünstigte, kleinräumig strukturierte Gesteins- und Felshabitate (vegetationsfreie und bewachsene Stellen) bzw. sonnenexponierte Lagen, mit Angebot an Spalten, Fugen und Löchern sind im Eingriffsraum nicht vorhanden.
Schlingnatter (Coronella austriaca)			
Westliche Smaragdeidechse (Lacerta bilineata)			
Würfelnatter (Natrix tessellata)			

Relevanzprüfung 1. Phase	Relevanzprüfung 2. Phase	Relevanzprüfung 3. Phase	Bemerkung (bezüglich der Auswahl als grundsätzlich planungsrelevanter Art) – bei Erfordernis (u.a. nach LBM 2008 a und b)
Arten nach Anhang IV FFH-RL sowie europäische Vogelarten (nach Auswertung der ArteFakt-Daten TK 25 Nr. 6113 Bad Kreuznach und des Artenfinder für DTK5 4265522 sowie eigener Geländeerfassung), die nicht als ungefährdete Vogelart gelistet sind (s. Abb. 3) (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)	Vorkommen Lebensräume im Plangebiet	Prüfung Wirkungsunempfindlichkeit/Ausschluss unempfindlicher Arten (für ausgewählte Arten von 2. Phase) - gemäß LBM 2011 i. V. m. LUWG 2012; Auswahl <u>planungsrelevanter Arten</u>	
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	X	X	Bestand an Bahnböschung mit Südwest-Exposition möglich, da - bei kleinräumiger Mosaikstruktur und unbeschatteten Flächen in S/ SW-Exposition - auch bei Teilflächen mit Gebüschbestand vorkommend. Eine Anwanderung entlang der Bahnböschung und Nutzung der Fläche als Winterquartier ist möglich aber nicht konkret nachgewiesen und entlang des Bahnkörpers befinden sich gleichzeitig Flächen (höherer Offenlandanteil) mit besserer Standorteignung für die Zauneidechse.

Anhang 2

Artenschutzrechtliches Maßnahmenblatt V1

Bezeichnung der Baumaßnahme L 415 Badenheim-Sprendlingen Ausbau südlich von Sprendlingen mit Erneuerung der DB-Überführung (EÜ)	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer V 1 (S = Schutz, V=Vermeidungs-, A = Ausgleichs-, E = Externe Kom- pensations-, G = Gestaltungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme/ Bau-km 1+725 - 1+770		
Eingriff/Konflikt	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.2)	
<u>Beschreibung:</u> K2: Baubedingte Störung des Straßen- und Landschaftsbildes sowie der Fortpflanzung für verschiedene Tiere und Pflanzen <u>Eingriffsumfang:</u> westlich angrenzendes Renaturierungsgebiet und naturnahe Bahnböschung		
Maßnahme	Lageplan, integrierte Darstellung (Unterlage 5 Blatt 2)	
<u>Beschreibung/Zielsetzung:</u> Vermeidung des Eingriffes während der Reproduktionszeit bzw. Brut- und Aufzuchtaktivitäten sowie Zeiten intensiver Erholungsnutzung westlich entlang der Ausbaustrecke bzw. im Bereich der Böschungen der DB-Querung. <u>Ziele:</u> Eine potenzielle Störung von streng geschützten Arten (sgA) bzw. europäischen Vogelarten sowie ein potenziell möglicher Zugriff auf Lebensstätten oder die Tötung von besonders geschützten Arten (bgA) - für die es hier keine allgemeinen oder konkreten Hinweise gibt - wird somit vorsorglich vermieden. Die intensivsten baubedingten Beeinträchtigungen finden damit in einer Phase mit geringer Erholungsnutzung statt. <u>Durchführung:</u> Die Baufeldfreimachung bzw. das Herstellen der Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) inklusive der Gehölzentnahmen an der DB-Querung findet in der Zeit von Oktober bis Februar statt. Der Baubeginn sollte möglichst zeitlich im direkten Anschluss erfolgen, um Besiedlungen geschützter Arten zu verhindern. - Vor der Umsetzung der Baufeldfreimachung sind die Gehölzbereiche unmittelbar nördlich und südlich der Bahntrasse auf mögliche Nutzung der Flächen als Teilhabitat von ubiquitären Arten (z. B. Winterruhe, Winterschlaf) zu überprüfen. - Falls z. B. Säuger oder Reptilien vorgefunden werden, sind diese - im Sinne des Tötungsverbot für besonders geschützte Arten/bgA - fachgerecht in vorhandene geeignete Habitate im direkten Umfeld umzusetzen.		
<u>Hinweise für die Pflege/Unterhaltung:</u> Nicht erforderlich		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:	Im Zuge bzw. im unmittelbare Vorlauf zu der Baumaßnahme	
Flächengröße:	-	
Schutzmaßnahme	gemäß BNatSchG	
Vorgesehene Regelung		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand/DB <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Deutsche Bahn AG	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung	Künftige Unterhaltung: Deutsche Bahn AG	
Bemerkungen		